

Musikverein Hecklingen e.V.
Vereinsregister VR 270081
Generalversammlung 30.09.2022
Satzungsänderung

16.09.2022

Bei der Generalversammlung am 30.09.2022 soll die Satzung des Musikverein Hecklingen vom 04.03.2016 den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Die neue Satzung gilt dann ab dem 01.10.2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Folgende Posten sollen in den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen werden:

- + stellvertretender Rechner
- + Orchestersprecher

Folgende Posten sollen aus dem Gesamtvorstand gestrichen werden:

- + zwei passive Mitglieder als Beiräte

Folgende Amtszeit soll abgeändert werden:

- + Kassenprüfer von einem Jahr auf zwei Jahre

Stimmrecht der Mitglieder soll geändert werden:

- + wählen dürfen alle aktiven Mitglieder, ohne Altersbeschränkung
- + stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder

Dafür sind 4 Änderungen in der Satzung vom 04.03.2016 notwendig:

- | | | |
|------|----------|---------------------------|
| I. | § 10 (1) | Mitglieder des Vorstandes |
| II. | § 10 (5) | Wer wird wann gewählt |
| III. | § 10 (6) | Amtszeit Kassenprüfer |
| IV. | § 9 (6) | Stimmrecht der Mitglieder |

>> **Änderung I: §10 (1) – Mitglieder des Vorstandes**

ALTE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Ausschuss (Beirat)

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Ersten Vorsitzenden mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern, dem
Schriftführer, dem Rechner und dem Chronisten.

Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Jugendleiter, mindestens zwei und maximal sechs aktiven Mitgliedern und
maximal zwei passiven Mitgliedern als Beiräte.

NEUE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - c) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - d) dem Ausschuss (Beirat)

Zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Ersten Vorsitzenden mindestens einem und höchstens zwei Stellvertretern, dem
Schriftführer, dem Rechner, **dem stellvertretenden Rechner**, dem Chronisten **und
dem Orchestersprecher. Der Posten des Orchestersprechers kann auch vom
Ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter besetzt werden; in diesem Fall
bleibt der Posten des Orchestersprechers im geschäftsführenden Vorstand
unbesetzt.**

Zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Jugendleiter, mindestens zwei und maximal sechs aktiven Mitgliedern.

>> **Änderung II: §10 (5) Wer wird wann gewählt**

ALTE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- a) Der Erste Vorsitzende, der Rechner, der Chronist, der Jugendleiter, die aktiven Beisitzer und der/die passive(n) Beisitzer sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.
 - b) Der / die beiden Zweite(n) Vorsitzende(n) und der Schriftführer sind in den Jahren mit ungerader Zahl zu wählen

NEUE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- a) Der Erste Vorsitzende, der Rechner, **der stellvertretende Rechner**, der Chronist, **der Orchestersprecher**, der Jugendleiter, die aktiven Beisitzer sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.
 - b) Der / die beiden Zweite(n) Vorsitzende(n) und der Schriftführer sind in den Jahren mit ungerader Zahl zu wählen

>> **Änderungen III: §10 (6) Amtszeit der Kassenprüfer**

ALTE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

NEUE FASSUNG

§10 Gesamtvorstand

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von **zwei Jahren** zwei Kassenprüfer, die nicht dem **geschäftsführenden** Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. **Die Kassenprüfer sind in den Jahren mit gerader Zahl zu wählen.**
-

>> **Änderungen IV: §9 (6) Stimmrecht der Mitglieder**

ALTE FASSUNG

§9 Mitgliederversammlung

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.

NEUE FASSUNG

6. Stimmberechtigt sind alle **aktiven** Mitglieder und **Ehrenmitglieder** des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.